

# I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) für das Jahr 2021

vom 3. Dezember 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), am 29. September 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.873.882	198.813	13.072.695
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.265.770	135.330	13.401.100
der Jahresfehlbetrag auf	<b>-391.888</b>	<b>63.483</b>	<b>-328.405</b>
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>99.358</b>	<b>63.483</b>	<b>162.841</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.616.700	901.480	3.518.180
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.693.900	1.154.900	5.848.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-2.077.200</b>	<b>-253.420</b>	<b>-2.330.620</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.977.842</b>	<b>189.937</b>	<b>2.167.779</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	von bisher	2.076.600 EUR	auf	2.330.000 EUR
zusammen	von bisher	<b>2.076.600 EUR</b>	auf	<b>2.330.000 EUR</b>

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird nicht geändert. Er beträgt **2.006.700 EUR**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird nicht geändert. Sie beläuft sich auf 2.006.700 EUR.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert. Er beträgt **4.000.000 EUR**.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert.

## § 6 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz beträgt für alle Umlagegrundlagen unverändert **30,50 v. H.**

### Nachrichtlich:

Das endgültige Umlagesoll für das Jahr 2021 beträgt **5.379.835 EUR**,  
das endgültige Umlagesoll für das Jahr 2020 betrug **4.973.651 EUR**.

## **§ 7 Entgelte**

Die Entgelte für die öffentliche Abwassereinrichtung werden nicht geändert.

## **§ 8 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in vier Fällen zugelassen.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 10 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 10.595.736,68 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 9.922.691,68 EUR und zum 31.12.2021 9.594.286,68 EUR.

Zell (Mosel), den 3. Dezember 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

*(Siegel)*

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs. 1 i. V. m. 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 26. November 2021, Az.: 30-11821-01-03-21-4, wie nachfolgend erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

### „1. **Genehmigung der verzinsten Investitionskredite**

Mit unserem Schreiben vom 20.04.2021 hatten wir Kredite in Höhe von 2.176.600 € genehmigt.

Auf der Basis der Festsetzungen in der I. Nachtragshaushaltssatzung erteilen wir gemäß den §§ 98 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung** zur Aufnahme weiterer Kredite in Höhe von 253.400 €. Der **Gesamtbetrag der genehmigten Investitionskredite** im Haushaltsjahr 2021 beträgt somit **2.330.000 €**.“

Die sonstigen Bestimmungen unseres Haushaltsschreibens vom 20.04.2021 gelten unverändert fort.

Der I. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 13. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021, in Zimmer 32 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

## III.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 3. Dezember 2021

*(Siegel)*

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister